

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 424) erlässt die Gemeinde Seefeld folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres
Wochenmarktes der Gemeinde Seefeld
(Wochenmarktgebührensatzung)**

§ 1 Standplätze

Die Gemeinde Seefeld stellt für die Abhaltung des Wochenmarktes Standplätze zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Standplätze werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen pro Markttag 2,00 € pro laufenden Frontmeter zugewiesenem Standplatz ohne Stromversorgung.
- (3) Sofern Nebenkosten anfallen, werden diese nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Gemeinde bzw. die Marktaufsicht einen Standplatz zugewiesen hat. Die Rechte aus der Gebührenzahlung sind nicht übertragbar. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Die Marktgebühr für den Wochenmarkt wird am Ende des Marktjahres mit Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Marktgebühr fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seefeld, den 28.10.2020


Klaus Kögel
Erster Bürgermeister

